

Befüllen und Entleeren von Swimmingpools

Hinweise zur Befüllung und Entleerung von Schwimmbecken (Swimmingpools) u. größeren Planschbecken auf privaten Grundstücken

Befüllung

Die Befüllung von Schwimmbecken hat mit Frischwasser gemäß Anschluss- und Benutzungszwang aus dem Trinkwassernetz zu erfolgen. Hinweis: eine Entnahme von Trinkwasser ohne Wasserzähler ist illegal und kann strafrechtlich geahndet werden.

Entleerung

Bei Wasser aus Schwimmbädern handelt es sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht um Schmutzwasser! Dieses darf somit nicht auf dem Grundstück versickert werden, sondern muss in den öffentlichen Kanal geleitet werden!

Gemäß der Definition im Wasserhaushaltsgesetzes (§ 54 Abs. 1 WHG) ist das Wasser, welches durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert worden ist, als Schmutzwasser und somit als Abwasser einzustufen.

Wasser in Schwimmbecken wird bereits durch das Baden in seinen Eigenschaften (z. B. hygienisch) nachteilig verändert. Dies gilt auch völlig unabhängig von möglichen chemischen Zusätzen. Darüber hinaus stellt eine chemische Aufbereitung (wie durch z. B. Chlor etc.) eine zusätzliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers in Schwimmbecken dar, welche bei Einleitung in den Untergrund das Grundwasser in unzulässiger Weise nachteilig beeinflusst. Dies kann unter Umständen als Gewässerunreinigung geahndet werden.

Gebühren

Trinkwassergebühren - Für die Entnahme von Frischwasser aus dem Trinkwassernetz werden von den Stadtwerken Füssen die im jeweiligen Jahr gültigen Gebühren für Trinkwasser erhoben. Diese werden in der Regel automatisch über den in Ihrem Haus vorhandenen Hauptzähler erfasst. Sofern Sie das Trinkwasser von einem Hydranten beziehen, werden die relevanten Wassermengen durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt und Ihnen mittels Kostenbescheid in Rechnung gestellt.

Abwassergebühren - Das aus einer Schwimmbeckenentleerung stammende Abwasser muss zwingend einem öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal zugeführt werden. Für diese eingeleiteten Abwassermengen sind auch die entsprechenden Einleitungsgebühren an die Stadtwerke Füssen zu entrichten.

Die Abwassergebühr wird nach der eingeleiteten Trinkwassermenge = „Frischwassermaßstab“ berechnet. Die Abwassergebühr entspricht demzufolge der Wassermenge, die bei der Befüllung des Pools mittels des Hauptwasserzählers bzw. des zusätzlichen geeichten Wasserzählers gemessen wurde.

Hinweis

Wasser ist ein wertvolles Gut – vor allem im Sommer. Das gemeinsame Ziel muss eine nachhaltige Nutzung unserer Wasserressourcen sein, auch im privaten Bereich. Den Wert des Wassers und einen sorgsamen Umgang mit dem kostbaren Gut gilt es zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass der örtliche Wasserversorger die Nutzung des Trinkwassers bei Engpässen (z.B. langanhaltende Hitzeperioden) beschränken bzw. untersagen kann.

Rechtsgrundlagen:

- § 5 (2) Anschluss- und Benutzungszwang der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS),
 - § 5 (5) Anschluss- und Benutzungszwang der Satzung für die öffentliche Entwässerungssatzung (Entwässerungssatzung – EWS),
 - § 10 (Verbrauchsgebühr) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) und
 - § 10 (Einleitungsgebühr) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS)
- in den jeweils gültigen Fassungen.